



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Sonnenberg

über 100800

17. November 2019

Vorlagen-Nr. 19-O-23-0007

Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Sonnenberg am 17. September 2019

**Parkraumkonzept Kernbereich Hofgartenplatz/Louis-Buchelt-Straße
Beschluss Nr. 0066**

Sehr geehrter Herr Bauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme Rambach wurde, vor dem Hintergrund der Neugestaltung des Hofgartenplatzes und den damit verbundenen hohen Verlusten an Stellplätzen, das Parken im Kernbereich Sonnenbergs neu geregelt. Dies geschah unter Beteiligung des damaligen Ortsbeirates. Es wurde ein ausgewogenes Konzept zwischen freien Stellplätzen und zeitlich bewirtschafteten Stellplätzen gefunden. Gerade der Erhalt der freien Parkplätze ermöglicht Anwohnern ein längeres Abstellen ihrer Fahrzeuge. Beschäftigte können weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen.

Ein Parkraumkonzept führt in keiner Form zu einer Vermehrung der Stellplätze. Es kann - wie bisher - durch eine zeitliche Bewirtschaftung Nutzergruppen bevorteilen. Dies wirkt sich aber nachteilig für die Anwohner aus, da die Anzahl der freien Stellplätze reduziert wird. Im Fall eines Bewohnerparkens würden die Bewohner deutlich besser gestellt. Dann müssten aber für die restlichen Nutzgruppen ausreichende, monetär bewirtschaftete Stellplätze (z. B. auf dem Hofgartenplatz) geschaffen werden.

Bewohnerparken würde somit nicht im Sinne des Einzelhandels wirken. Die Kunden müssten für das Parken zahlen und die Angestellten könnten ggf. nicht mehr ihre Arbeitsstätte erreichen.

Zum Parkbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner muss auch der Parkbedarf der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt werden, für die eine weitgehende Privilegierung nach dem Bewohnerparken zusätzliche Belastung bedeuten würde.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit der Einführung eines Bewohnerparkens oftmals nicht die eigentlich gewünschte Wirkung erreicht werden kann und die vermeintlichen Vorteile für die Bewohnerinnen und Bewohner die erheblichen Probleme für die restlichen Nutzergruppen in einem Bewohnerparkgebiet nicht ausgleichen können. Daher ist anzuraten, sich im Vorfeld über die gesamten Auswirkungen zu informieren. Gerne kann hierzu ein interfraktionelles Gespräch im Tiefbau- und Vermessungsamt erfolgen.

Vorab sei noch erwähnt, dass die Möglichkeit Bewohnerparken im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzuführen als gering eingeschätzt wird.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung sind an Sonderparkberechtigungen für Bewohner zwingende Bedingungen geknüpft. Sie sind nur dort zulässig, wo dem Parkraumangel für die ansässige Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellplätze und hohen Parkdrucks durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher nur durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann.

Von hohem Parkdruck ist auszugehen wenn die Auslastung der Stellplätze in einem zusammenhängenden Gebiet (nicht in einzelnen Straßenzügen!) mittags und abends über 90% liegt.

Die geforderte Stellplatzauslastung rund um den Hofgartenplatz wird in den Abendstunden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden.

Die Beantwortung Ihres Beschlusses Nr. 0031 vom 7. Mai 2019 ist zwischenzeitlich am 28. Oktober 2019 erfolgt.

Weitere Rückfragen richten Sie bitte an das Organisationspostfach tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de.

Mit freundlichen Grüßen

